

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M.
pränumerando
einschließlich Postgebühr.

Man abonniert bei allen Buchhandlungen und Post-Anstalten, bei der Expedition von Eugen Schneider in Minden i. Westf.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe u. Industrie
in Zoll- und Steuerfragen auch des Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Anzeigen

kosten 30 Pf. die halbe Petitzelle oder deren Raum.

Bei Wiederholungen billiger.

Expedition: Minden
Obermarktstraße 28.

Verlag v. Eugen Schneider
in Minden i. Westf.

Nr. 22.

Minden i. Westf., November 1888.

7. Jahrgang.

Inhalt:

Steuerfreiheit des Branntweins zu Heilzwecken (S. 173). Festsetzung, Erhebung und Kontrolirung der Steuern; Branntweinsteuern (S. 174). Anweisung f. d. Abfertigung harter Kammgarne der Tarifnummer 41. c. 2. I. Entziehung der Abgaben: Urth. d. II. Straß. v. 12. Juni 1888 e. R. und G. [Fortsetzung] (S. 176). Verschiedenes, Kleine Mittheilungen, Personennachrichten (S. 178). Anzeigen (S. 180).

Der Nachdruck ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Steuerfreiheit des Branntweins zu Heilzwecken.

Wenn auch über die endgültige Feststellung der Bedingungen und Controlmaßregeln, unter welchen Branntwein zu Heilzwecken steuerfrei verwendet werden darf, gegenwärtig die Verhandlungen noch schweben, und es daher nicht angezeigt erscheint, diejen näher zu treten, obgleich sich hier die mannigfältigsten Ansichten und Vorschläge gegenüberstehen, so dürften dennoch Erörterungen über die Art und Weise, wie die Steuer erlassen, bzw. die Maischbottigsteuer erstatte wird, angebracht erscheinen, da in dieser Hinsicht nicht überall gleichmäßig verfahren wird; daß hierbei die Controlmaßregeln in etwas gestreift werden müssen, läßt sich nicht vermeiden.

Während eines Theils nur für den nachweislich wirklich zu Heilzwecken verwendeten Branntwein die Verbrauchsabgabe erlassen und die Maischbottigsteuer vergütet wird, geschieht dies anderthalb schon für den Branntwein, welcher behufs Verwendung zu Heilzwecken unter Buchkontrolle gestellt wird.

In dem ersten Falle ist das Verfahren folgendes:

Der Branntwein wird bei den Steuerstellen in das Denaturirungs-Register und zugleich in das von den Gewerbetreibenden zu führende Branntwein-Control-Register eingetragen. Am Schlusse des Vierteljahres hat der Gewerbetreibende einen Abschluß dieses Control-Registers einzurichten, aus welchem die bezogenen, die zu Heilzwecken verwendeten, und die in Bestand verbliebenen Branntweinmengen ersichtlich sind. Diese werden von dem Bezirks-Ober-Kontrolleur geprüft und als richtig bescheinigt bzw. richtig gestellt. Auf Grund dieser Abschlüsse wird von den Steuerstellen in dem Denaturirungs-Register der Bestand am Schlusse des Vierteljahrs gebildet und in dem Register des folgenden Vierteljahrs vorgetragen, gleich wie auch der Übertrag in dem Control-Register der Gewerbeanstalt bewirkt wird.

Der Steuer-Erlaß und die Steuer-Vergütung wird nur für den ausweislich der vorgedachten Abschlüsse im Laufe des Vierteljahres wirklich zu Heilzwecken verwendeten Branntwein

gewährt, während für die Abweichung zwischen Soll- und Ist-Bestand, also für Branntwein, über welchen der Nachweis des Verbrauchs zu Heilzwecken nicht erbracht ist, die Verbrauchsabgabe entrichtet werden muß und eine Vergütung der Maischbottigsteuer nicht stattfindet.

In dem zweiten Falle wird folgendermaßen verfahren:

Der mit Versendungsschein I bezogene Branntwein ist gleichfalls in das Denaturirungs-Register der Steuerstelle und in das von dem Gewerbetreibenden zu führende Branntwein-Konto einzutragen. Die Gewerbetreibenden haben sich zu verpflichten, den bezogenen Branntwein ausschließlich zu Heilzwecken zu verwenden. Über die im Laufe eines Vierteljahrs bezogenen Branntweinmengen werden demnächst Bonifikationsanerkennisse ausgestellt. Falls sich bei dem jährlich vorzunehmenden Bestandsaufnahmen Fehlmengen ergeben, so können solche bis zu 2 Proz. des Sollbestandes ohne Weiteres abgeschrieben werden; größere Abweichungen unterliegen der weiteren Erörterung.

In beiden Fällen wird die Buchkontrolle der Denaturirung unter amtlicher Aufsicht gleichgeachtet. Der Hauptunterschied besteht aber darin, daß in dem einen Falle die durchgeführte Buchkontrolle, also der buchmäßige Nachweis der Verwendung, als die Denaturirung erlegend angesehen wird, während dies bei dem zweiten Verfahren bereits mit der Stellung unter Buchkontrolle angenommen wird. Das erstere Verfahren dürfte richtiger sein und den Verwaltungsgrundsätzen mehr entsprechen, daß eine Steuer-Vergütung erst dann gewährt wird, nachdem der Nachweis der erfolgten Ausfuhr, Denaturirung, Aufnahme in eine Niederlage u. s. w. erbracht ist, also über die Gegenstände, auf welchen die Steuer lastet, seitens des Empfängers der Vergütung nicht mehr, oder doch nur unter ganz bestimmten Bedingungen, zu der ursprünglichen Bestimmung — der Verwendung im Inlande — verfügt werden kann, was aber hinsichtlich der bloßen Stellung unter Buchkontrolle noch nicht schlechtweg behauptet werden kann.